OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450540/15/HW/HEK

Datum:
Linz, 6. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 02.08.2019, GZ: 0025120/2019 AS KF, betreffend Haftung für Kommunalsteuerverbindlichkeiten der x GmbH

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Magistrat der Stadt Linz setzte mit Bescheid vom 02.05.2016, GZ: 0027228/2008 AS, gegenüber der x GmbH, x, x, für die L B die bereits fällige Kommunalsteuer sowie den 2 %igen Säumniszuschlag für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 in der Höhe des Gesamtbetrages von 34.526,75 Euro (davon Kommunalsteuernachforderung in der Höhe von 33.849,76 Euro und Säumniszuschlag in der Höhe von 676,99 Euro) fest. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen x GmbH rechtzeitig Berufung erhoben. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 02.11.2016, GZ: 0032986/2016 MDion RM, wurde die Entscheidung über die Berufung mit der Begründung ausgesetzt, dass zur gleichen Rechtsfrage – der rechtlichen Qualifizierung von Essenszustellern als Dienstnehmern – bereits ein Verfahren der Berufungswerberin beim Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg anhängig sei.

I.2. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien zu GZ: 28 S 156/16v, bekannt gemacht am 16.11.2016, wurde betreffend die x GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Der angenommene Sanierungsplan wurde mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 17.10.2017 bestätigt und die Schlussrechnung des Masseverwalters genehmigt.

I.3. Der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte mit Schreiben vom 14.05.2019 A P (in der Folge kurz „Bf“) davon in Kenntnis, dass, da die gegen die x GmbH noch unberichtigt aushaftenden Steuerforderungen bei der Gesellschaft nicht eingebracht werden konnten, beabsichtigt sei, gegen ihn als handelsrechtlichen Geschäftsführer im besagten Zeitraum und somit gemäß Kommunalsteuergesetz Haftenden einen Haftungsbescheid wegen der nicht entrichteten Steuerschuld in der Höhe von 34.526,74 Euro zu erlassen und forderte den Bf dazu auf, hierzu Stellung zu nehmen. Der Bf stellte für die Abgabe einer Stellungnahme zwar in der Folge drei Fristerstreckungsanträge (datiert mit 03.06.2019, 01.07.2019 und 15.07.2019), brachte aber zu keinem Zeitpunkt eine Stellungnahme ein.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 02.08.2019, GZ: 0025120/2019 AS KF, wurde sodann gegenüber dem Bf als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der x GmbH und somit als Haftendem die bis dato unberichtigt aushaftende Kommunalsteuernachforderung samt Nebengebühren gegen die x GmbH für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 in der Höhe von insgesamt 34.526,74 Euro vorgeschrieben. Die vom Bf dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Stadt Linz vom 26.09.2019, GZ: 0054579/2019 MDion RM, als unbegründet abgewiesen.

I.5. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge kurz auch „LVwG“) zur Entscheidung vorzulegen. Mit Schreiben vom 31.10.2019, GZ: 0054579/2019 MDion RM, 0054582/2019 MDion RM, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG zur Entscheidung vor.

I.6. Da vom Bf in seiner Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, wurde vom LVwG zunächst die mündliche Verhandlung für März 2020 anberaumt. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und der Regelung des § 323c Abs. 4 BAO idF BGBl. I Nr. 16/2020 fand die Verhandlung aber nicht statt. Mit Schreiben vom 03.06.2020, GZ: LVwG-450540/6/HW/HEK, teilte das LVwG sodann den Parteien mit, von welchem (vorläufigen) Sachverhalt es aufgrund der vorhandenen Unterlagen vorläufig ausgehe, dass aufgrund der geltenden Rechtslage, wonach mündliche Verhandlungen nur durchzuführen seien, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich sei (§ 323c Abs. 4 BAO idF BGBl. I Nr. 16/2020), vorläufig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beabsichtigt sei und forderte die Parteien auf, dazu bis zum 22.06.2020 beim LVwG einlangend Stellung zu nehmen. Mit Antrag vom 22.06.2020 ersuchte der Bf um Erstreckung dieser Frist. Mit Schreiben des LVwG vom 23.06.2020 wurde dem Bf eine einmalige Erstreckung dieser Frist, und zwar bis zum 20.07.2020 beim LVwG einlangend, gewährt. Eine Stellungnahme des Bf erfolgte dennoch nicht. Mit Schreiben vom 20.07.2020 ersuchte der Bf erneut um Erstreckung der Frist. Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen wurden sodann mit Schreiben des LVwG vom 11.08.2020 die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 07.09.2020 geladen. Mit Eingabe ON 12 stellte der Bf einen Vertagungsantrag mit der Begründung, dass der rechtsfreundliche Vertreter des Bf erkrankt sei, den Verhandlungstermin nicht wahrnehmen könne und eine Substitution untunlich und unmöglich sei. Die Kanzlei des Rechtsvertreters des Bf wurde daraufhin telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass die mündliche Verhandlung stattfinden werde. Die in ON 12 behauptete Verhinderung des Vertreters des Bf wurde nicht bescheinigt, obwohl bereits in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass Vertagungsanträge ausschließlich dann inhaltlich behandelt werden, wenn Nachweise für die geltend gemachte Verhinderung beiliegen (Nachweise wurden vom Rechtsvertreter des Bf jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgelegt). Es ist die gegenständliche Sache im Übrigen auch nicht so kompliziert, dass ein Vertreter des gewählten Rechtsanwalts die Verhandlung nicht mit gleichem Erfolg verrichten hätte können und es wurde auch nicht konkret vorgebracht, weswegen es bzw. dass es trotz entsprechenden Bemühens für den Rechtsvertreter nicht möglich gewesen wäre, kurzfristig eine Vertretung für die erst am Nachmittag stattfindende Verhandlung zu beauftragen. Eine Vertagung war daher nicht erforderlich, es fand am 07.09.2020 die mündliche Verhandlung statt.

II.1. Das LVwG geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Zumindest von 01.01.2008 bis 31.12.2010 war der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer der im Firmenbuch unter FN x registrierten x GmbH und vertrat die Gesellschaft selbständig (Firmenbuchauszug ON 12 des Behördenaktes).
Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 02.05.2016, GZ: 0027228/2008 AS, wurde gegenüber der x GmbH, x, x, für die L B die bereits fällige Kommunalsteuer sowie der 2 %ige Säumniszuschlag für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 wie folgt festgesetzt:

„Jahr	Bemessungs-grundlage	festgesetzte Kommunalsteuer	erklärte Kommunal-steuer	Nachforderung	Säumniszuschlag
2008	€ 911.143,46	€ 27.334,30	€ 12.812,17	€ 14.522,13	€ 290,44
2009	€ 1.078.772,93	€ 32.363,19	€ 14.638,74	€ 17.724,45	€ 354,49
2010	€ 557.524,21	€ 16.725,73	€ 15.122,55	€ 1.603,18	€ 32,06
Gesamt	€ 2.547.440,60	€ 76.423,22	€ 42.573,46	€ 33.849,76	€ 676,99“

Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen x GmbH rechtzeitig Berufung erhoben. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 02.11.2016, GZ: 0032986/2016 MDion RM, wurde die Entscheidung über die Berufung mit der Begründung ausgesetzt, dass zur gleichen Rechtsfrage – der rechtlichen Qualifizierung von Essenszustellern als Dienstnehmern – bereits ein Verfahren der Berufungswerberin beim Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg anhängig sei (Kommunalsteuerbescheid, Aussetzung des Berufungsverfahrens ON 1 des Behördenaktes). Das Berufungsverfahren ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien zu GZ: 28 S 156/16v, bekannt gemacht am 16.11.2016, wurde betreffend die x GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Der angenommene Sanierungsplan wurde mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 17.10.2017 bestätigt und die Schlussrechnung des Masseverwalters genehmigt. Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplans ist Folgender (Konkursedikt ON 2 des Behördenaktes):
„Die Insolvenzgläubiger erhalten eine 30% Quote, zahlbar wie folgt:
a) 5% Barquote, zahlbar binnen 14 Tagen ab rk Verfahrensaufhebung;
b) 25% binnen 2 Jahren ab Annahme;
c) Pkt. 5) des SP-Vorschlages, welcher zu einem integrierenden Bestandteil dieses Protokolls erklärt wird:
Die Schuldnerin verzichtet auf die Rückzahlung allfällig freiwerdender, auf die Forderungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (ON 16), des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (ON 18), des Stadtamtes Traun (ON 15) und des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg (ON 20) entfallenden Sicherstellungen. Die beim Insolvenzverwalter erliegenden allfällig freiwerdenden Sicherstellungen der 5%igen Barquote wird nach Abschluss der bezughabenden Verfahren vor den zuständigen Behörden bzw. den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts vom ehemaligen Insolvenzverwalter nach Abschluss aller Verfahren

und nach Abzug der Kosten der Verteilung als Superquote an die übrigen Gläubiger auf der Grundlage des bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens maßgeblichen Verteilungsentwurfes ausbezahlt. Die anwesenden Gläubiger nehmen diese Abtretung durch die zugelassenen Gläubigervertreter und Gläubigerschutzverbände an. Die Schuldnerin anerkennt die Annahme der Abtretung durch die anwesenden Gläubigervertreter für die Gläubiger an und verzichtet darauf, die Wirksamkeit dieser Abtretung anzufechten. Sind bei Fälligkeit der 2. Sanierungsplanquote von 25% die bezughabenden Verfahren vor den zuständigen Behörden bzw. den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts noch nicht beendet, hat die Schuldnerin die auf die Forderungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (ON 16), des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (ON 18), des Stadtamtes Traun (ON 15) und des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg (ON 20) entfallenden Beträge durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Werden nach Abschluss der Verfahren diese Beträge zur Gänze oder teilweise frei sind diese als Superquote an die übrigen Gläubiger auszubezahlen.“

Laut Generalversammlungsbeschluss vom 30.11.2017 wurde die x GmbH fortgeführt (Firmenbuchauszug).

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 02.08.2019, GZ: 0025120/2019 AS KF, wurde gegenüber A P ein Haftungsbescheid über die bis dato unberichtigt aushaftende Kommunalsteuerforderung samt Nebengebühren gegen die x GmbH für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 in der Höhe von 34.526,74 Euro erlassen, wobei der Haftungspflichtige über diesen haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch in der Begründung des Bescheides in Kenntnis gesetzt wurde, indem dieser wie folgt aufgelistet wurde:

„Abgabenart	Zeitraum	Bemessungs-grundlage	Steuer	Bezahlt	Rückstand offen
Kommunalsteuer	01.01.2008-31.12.2008	€ 819.063,92	€ 24.571,92	€ 10.049,80	€ 14.522,12
Kommunalsteuer	01.01.2009-31.12.2009	€ 1.078.772,93	€ 32.363,19	€ 14.638,74	€ 17.724,45
Kommunalsteuer	01.01.2010-31.12.2010	€ 557.524,21	€ 16.725,73	€ 15.122,55	€ 1.603,18
Nebengebühren					€ 676,99
Haftungsbetrag gesamt					€ 34.526,74“

Es wurden bisher keine Zahlungen gemäß dem Sanierungsplan geleistet, die gesamte auf dem Bescheid vom 02.05.2016 basierende Kommunalsteuerschuld haftet unberichtigt aus.

II.2. Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen beruhen. Die Feststellungen stehen auch mit dem im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und es wurde dem in der Beschwerde auch nicht substantiiert entgegengetreten. Dass insbesondere das Berufungsverfahren hinsichtlich

der Festsetzung der Kommunalsteuer gegenüber der x GmbH noch nicht abgeschlossen ist und bisher keine Zahlungen gemäß dem Sanierungsplan geleistet wurden, ergibt sich auch bereits aus den Feststellungen in der Beschwerdevorentscheidung, die ebenfalls nicht substantiiert bestritten wurden. Das Verwaltungsgericht wurde im Übrigen auch über keine Änderungen in dieser Hinsicht verständigt (vgl. § 265 Abs. 6 BAO).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Haftungsbescheid stützt sich auf § 6a Abs. 1 KommStG. Gemäß § 6a Abs. 1 KommStG haften die in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Voraussetzung für eine Haftung nach § 6a KommStG ist neben dem Bestehen einer Abgabenforderung gegen den Primärschuldner, dass die Einbringlichkeit beim Vertretenen nicht ohne Schwierigkeiten im Sinne des § 6a KommStG möglich ist und eine hierfür kausale Pflichtverletzung des Vertreters vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des § 6a KommStG annehmen darf (VwGH 30.01.2014, 2013/16/0229; 02.07.2015, 2013/16/0220). Hat der Vertreter schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabenentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, so darf die Abgabenbehörde davon ausgehen, dass die Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit ursächlich war (VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229).

III.2. Die haftungsgegenständlichen Kommunalsteuerforderungen aus den Jahren 2008 bis 2010 betreffen Forderungen, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens am 16.11.2016 entstanden sind. Der Bf macht gegen seine Inanspruchnahme geltend, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht vorliegen würden, die im angefochtenen Bescheid genannten Berechnungen angeblich offener Abgabenschulden unrichtig seien, die Leistungsfrist im Insolvenzverfahren der Firma x GmbH noch offen sei, hinsichtlich des Zeitraumes 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2010 bislang keine rechtskräftige Abgabenfestsetzung vorliege, der Magistrat der Stadt Linz kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und seiner gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen habe. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Der rechtsfreundlich vertretene Bf erhebt mit seiner Eingabe vom 02.09.2019 ausdrücklich nur Beschwerde gegen den Haftungsbescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 02.08.2019, GZ: 0025120/2019 AS KF, und nicht gegen den gegenüber der x GmbH ergangenen Abgabenbescheid (S. 2 erster Absatz der Beschwerde). Hinsichtlich des unter Punkt 2. dieser Beschwerde enthaltenen Vorbringens, dass die im angefochtenen Bescheid genannten Berechnungen angeblich offener Abgabenschulden unrichtig seien und vollinhaltlich bestritten werden, ist daher auszuführen, dass im Beschwerdeverfahren gegen den Haftungsbescheid – solange Bescheide über den Abgabenanspruch dem Rechtsbestand angehören – Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung (deren Höhe) nicht mit Erfolg erhoben werden können (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 248 Tz 14 mwN). Dies müsste mit Beschwerde gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch erfolgen (vgl. § 248 BAO). Dem Bf wurde gegenständlich auch anlässlich der Erlassung des Haftungsbescheides über den haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch Kenntnis verschafft (s. Punkt II.3. des angefochtenen Bescheides). Da der Bf nur gegen den Haftungsbescheid Beschwerde erhoben hat, kann er Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung (deren Höhe) im gegenständlichen Haftungsverfahren nicht mit Erfolg geltend machen.

III.3.2. Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass hinsichtlich der Zeiträume 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2010 bislang keine rechtskräftige Abgabenfestsetzung vorliege, ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Inanspruchnahme des Haftungspflichtigen nach Inanspruchnahme des Erstschuldners nicht die Rechtskraft (im formellen Sinn) des an den Erstschuldner gerichteten Abgabenbescheides voraussetzt (vgl. *Ritz*, aaO, § 224 Tz 5 mwN).

III.3.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde über das Vermögen der x GmbH ein Konkursverfahren eröffnet, sodass Forderungen gegen diese Gesellschaft im Sinne des § 6a KommStG nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können. Der Einwand, dass die Leistungsfrist im Insolvenzverfahren der x GmbH noch offen sei, ist insoweit rechtlich unerheblich. Da der Bf zumindest von 01.01.2008 bis 31.12.2010 handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH war, hätte er für die Entrichtung der in den Jahren 2008 bis 2010 fällig gewordenen Kommunalsteuer zu sorgen gehabt. Vom Bf wurde nicht dargetan, weswegen ihm dies nicht möglich gewesen wäre, sodass ausgehend von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bf als Vertreter der x GmbH auszugehen ist. Da der Bf seine Pflicht verletzt hat, für die Abgabenentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, ist auch eine Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für die Gefährdung der Einbringlichkeit anzunehmen (vgl. etwa VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229). Der Bf haftet daher für die offene Kommunalsteuernachforderung der Stadt Linz (welche aufgrund der in den Jahren 2008 bis 2010 vor Eröffnung des Sanierungsverfahrens ausbezahlten Löhne und

Gehälter entstanden und auch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden ist), wobei sich die Haftung des Bf auch auf die Nebenansprüche (vgl. § 7 Abs. 2 BAO) erstreckt.
Schließlich ist in Bezug auf das im angefochtenen Bescheid geübte Ermessen Folgendes auszuführen: Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt – außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen – Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Hat die Behörde also eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen, muss das Verwaltungsgericht die Beschwerde abweisen, es darf nicht selbst eine abweichende, ebenfalls rechtmäßige Ermessensentscheidung treffen. Es sind gegenständlich keine Umstände hervorgekommen, aus denen sich eine ermessenswidrige Haftungsinanspruchnahme ergeben würde. Vielmehr ist (wie bereits im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird) insbesondere schon angesichts des Insolvenzverfahrens, des Umstandes, dass der Bf als Geschäftsführer über einen längeren Zeitraum seine Pflicht, für die Abgabenentrichtung Sorge zu tragen, nicht erfüllt hat und des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abgabeneinhebung keine ermessenswidrige Haftungsinanspruchnahme anzunehmen. Es ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, dass die Abgabenbehörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum überschritten und ihre Entscheidung damit mit einem Ermessensfehler belastet hätte. Ein vom LVwG einzig wahrzunehmender Ermessensfehler liegt daher nicht vor.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger